JOHANNSEN
Rechtsanwälte

AKB

Rechtsprechung 2023

Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

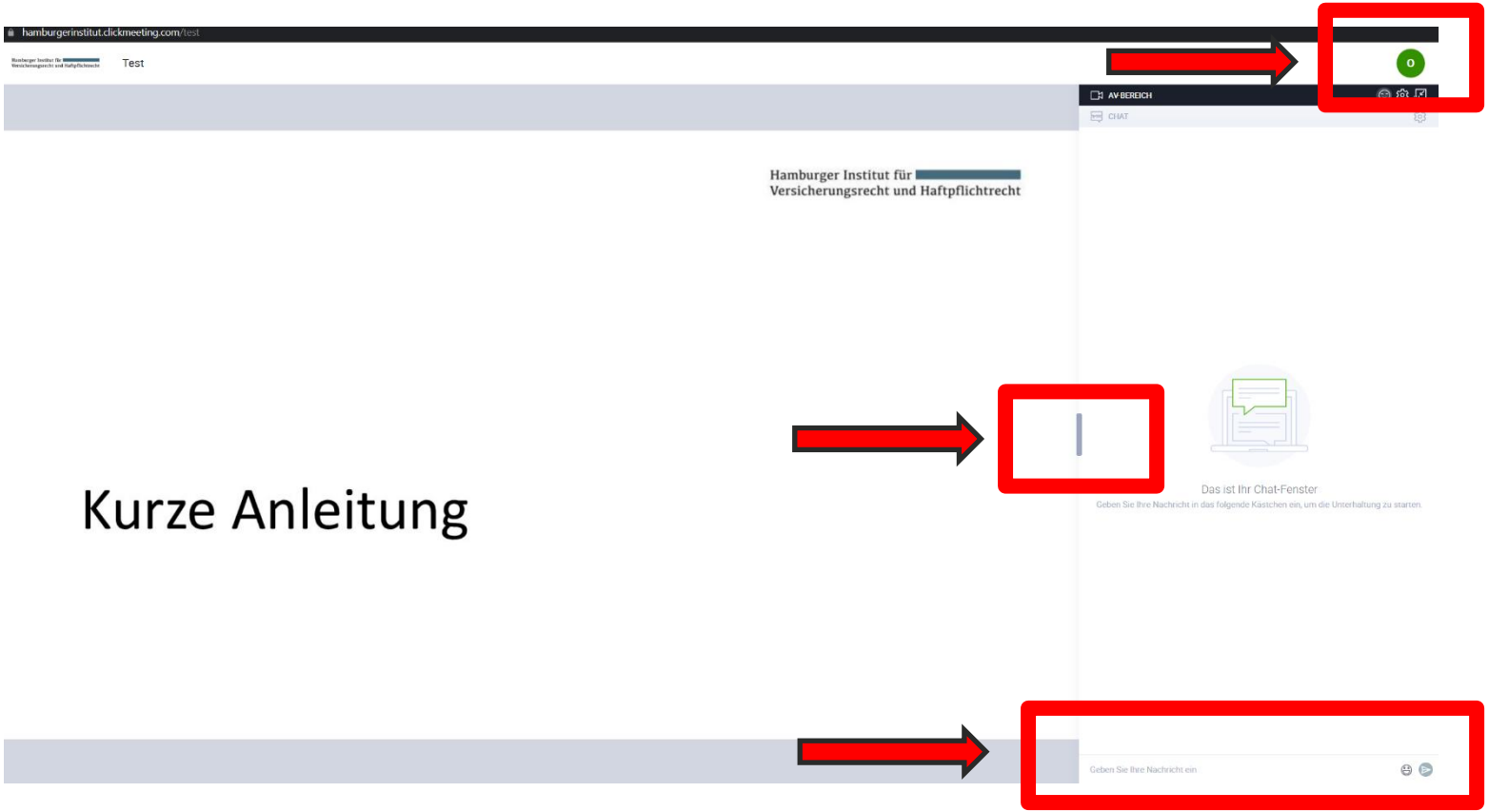

Kurze Anleitung

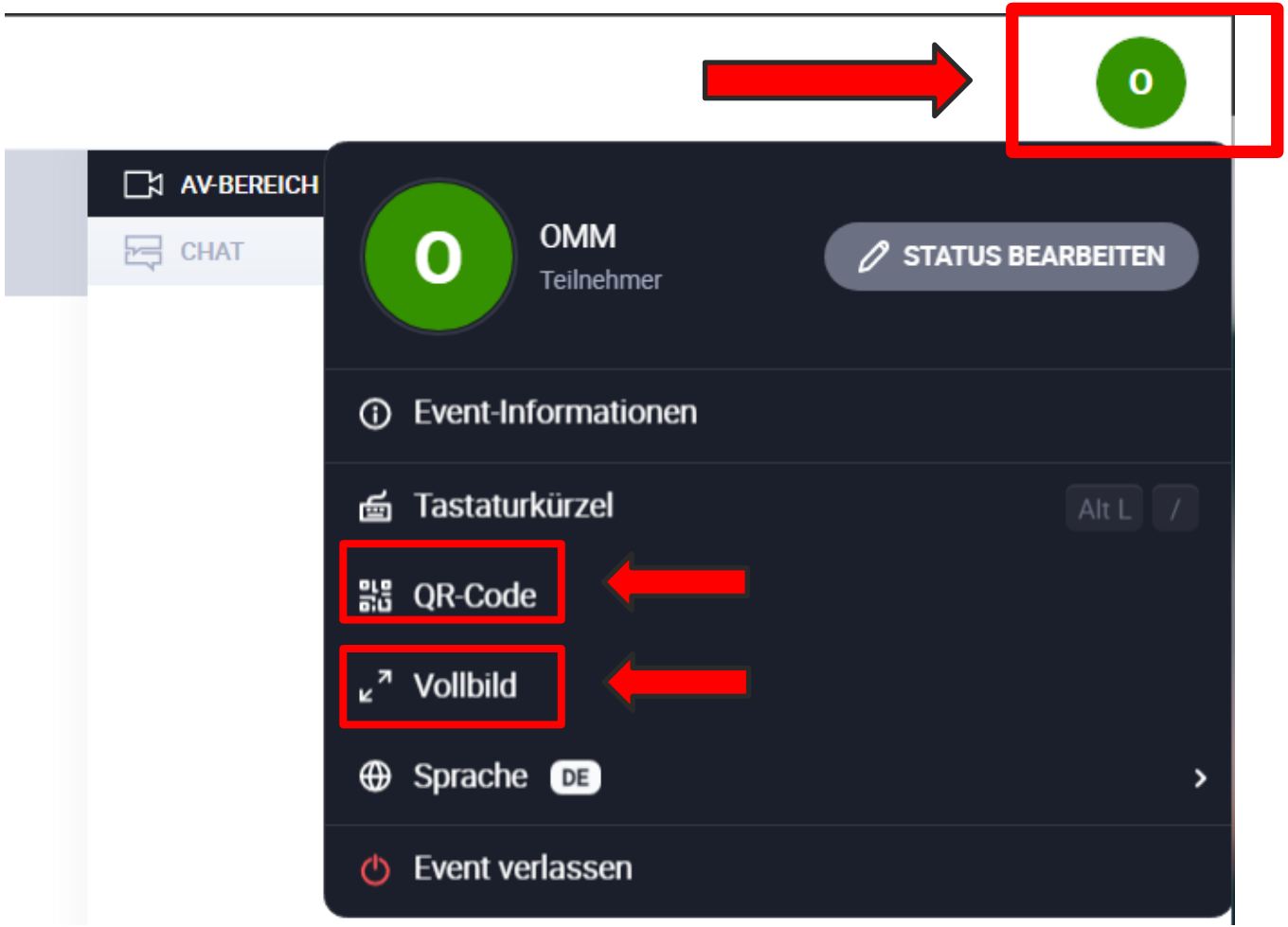
O
AV-BEREICH
CHAT
O
OMM
Teilnehmer
STATUS BEARBEITEN
Event-Informationen
Tastaturkürzel
Alt L
/
QR-Code
Vollbild
Sprache
DE
Event verlassen

Testen
DEUTSCH
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
Hamburger Institut für
Kurze Anleit
§ 15 FAO und § 34d GewO
QR-Code
Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen
Oliver Meixner_1
TEILNEHMER
Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Veranstalter:
Oliver Meixner
Mobiler Zugriff
Event ID: 177-869-982
QR-CODE ERZEUGEN
TASTATURKÜRZEL
EVENT VERLASSEN
Oliver Meixner

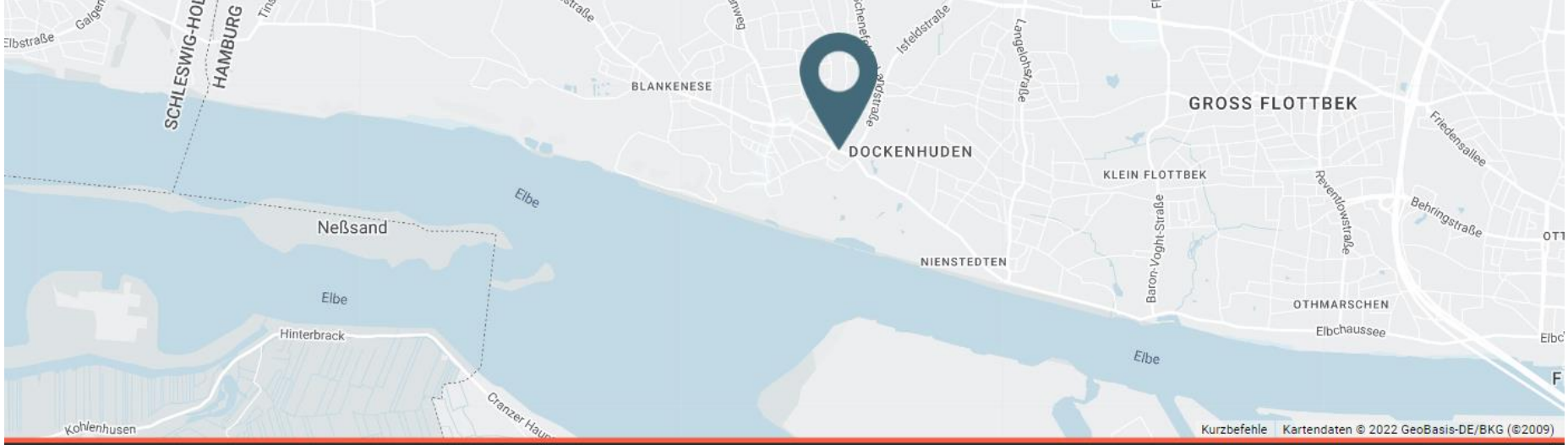

KONTAKT

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940
info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- VERANSTALTUNGEN
- VERÖFFENTLICHUNGEN
- SCHIEDSVERFAHREN
- WEBINARE
- TICKETS

LINKS

- KONTAKT
- IMPRESSUM
- LEHRMATERIAL
- TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kfz

- Haftpflicht
- Teil- und Vollkasko
- Schutzbrief
- Fahrerschutz

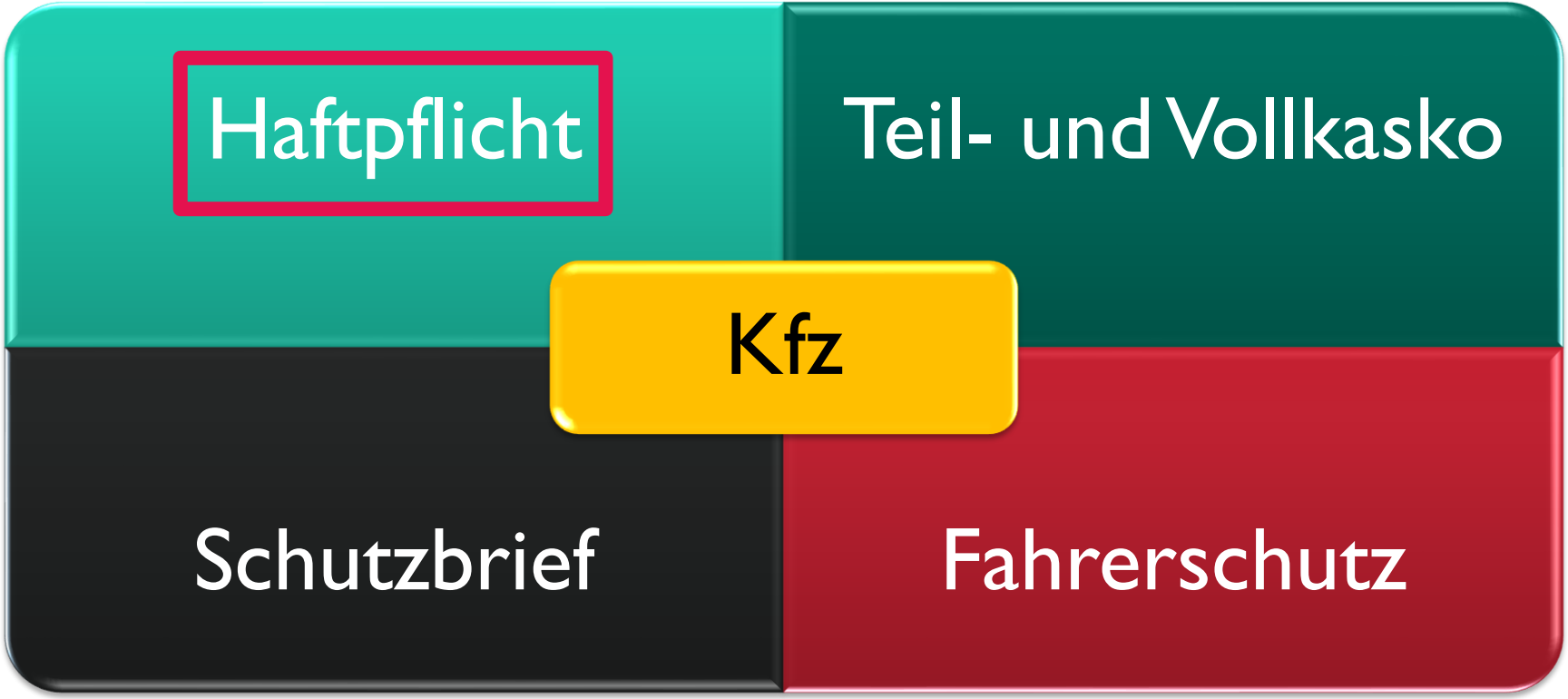
Haftpflicht
Teil- und Vollkasko
Kfz
Schutzbrief
Fahrerschutz

Dreiecke sind so toll!

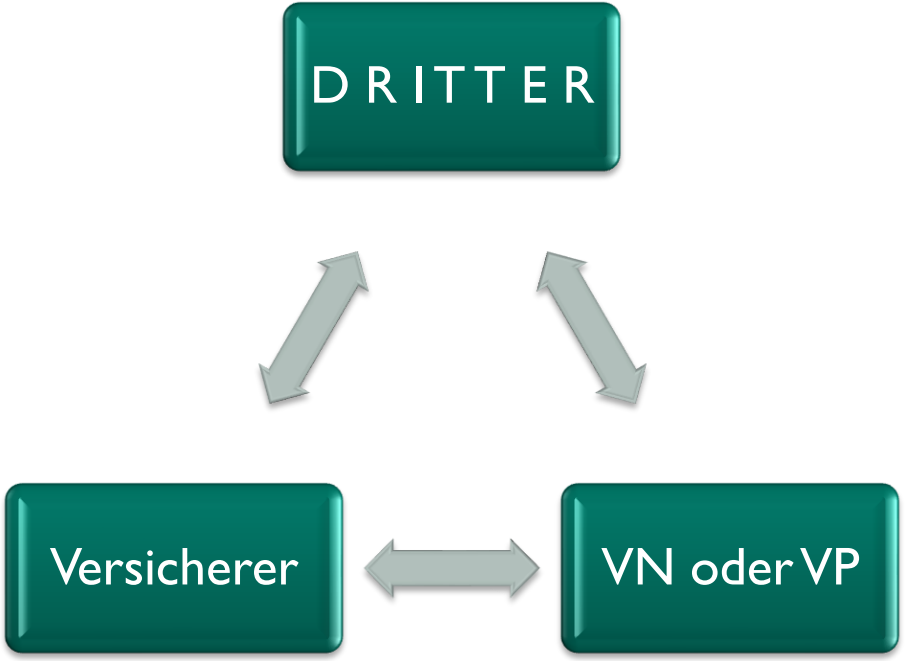

Was ist eigentlich das Leistungsversprechen?

Regulierung begründeter Ansprüche

Abwehr unbegründeter Ansprüche

Gebrauch des Fahrzeugs

Frau steckt sich bei Sex im Auto mit Geschlechtskrankheit an — KFZ-Versicherung muss 5,2 Millionen Dollar zahlen

AKB

A.1.1
Was ist versichert?
Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1
Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei,
wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a)
Personen verletzt oder getötet werden,

Benzinklausel

AKB

..**versichert**…in Fällen, in denen

durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
ein Personen-, ein Sach- oder ein Vermögensschaden entsteht…

AHB

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die **durch den Gebrauch** des Fahrzeuges verursacht werden.

BGH, Urt. v. 17.09.2023
IV ZR 384/22

- Der Kl. macht gegenüber dem beklagten Haftpflichtversicherer Deckungsansprüche aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung betreffend
einen Traubenvollernter geltend
- = selbstfahrende Arbeitsmaschine, die in einem Arbeitsgang Weinbeeren von der Traube abschüttelt, das so gewonnene Gut von Ästen und Blättern befreit und die Weinbeeren in einem zentralen Behältnis in der Maschine speichert.

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22, r+s 2023, 946

Kl. verlangt Feststellung, dass die Bekl. als Kfz-Haftpflichtversicherer sämtlichen Schaden zu ersetzen habe, der dadurch entstanden ist, dass es im Zuge von lohnarbeitsmäßig durchgeführten Erntearbeiten für das Weingut S. zu einer Verschmutzung der gelesenen Trauben durch das im Maschinenbereich ausgetretene Hydrauliköl gekommen ist und der Kl. seinerseits von der Auftraggeberin (Weingut) auf Erstattung des Fremdschadens in Anspruch genommen wird

Bekl.: Haftung für Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug transportieren Sachen ist versicherungsvertraglich ausgeschlossen

BGH, Urt. v. 17.09.2023 - IV ZR 384/22

Haftung: § 8 Nr. 3 StVG:

„Die Vorschriften des § 7 gelten nicht, …

3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.“

Deckung: § 11 Nr. 4 der vereinbarten AKB

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind: … (4) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen.“

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22, r+s 2023, 946

OLG zur Haftung:

Betrieb nach § 7 Abs. 1 StVG (+), da "fahrbare" Arbeitsmaschine, die gerade während der Fahrt bestimmungsgemäß Arbeiten verrichtete

Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Haftung des Kl. gegenüber dem geschädigten Weingut aus § 7 Abs. 1 StVG kommt es nicht entscheidungserheblich an

Trennungsprinzips: die Haftungsfrage ist im Deckungsprozess nicht zu klären

Vielmehr ist im vorweggenommenen Deckungsprozess – wie hier – auf die Behauptungen des Geschädigten abzustellen Tragen diese keine Haftung des VN, bleibt der VR im Rahmen der bedingungsgemäßen Abwehrdeckung einstandspflichtig.

OLG zur Deckung:

- Haftungsausschluss (-)
  - Auslegung aus Sicht des durchschnittlichen VN
  - „beförderte Sache“ kein fest umrissener Rechtsbegriff
  - VN versteht unter Befördern einer Sache, dass diese mit Hilfe eines hierfür eingesetzten Transportmittels von einem Ort zum anderen gebracht wird.
  - Der Vorgang der Beförderung besteht also in einer Handlung, die – objektiv – zu einer Ortsveränderung der Sache führt, und die – subjektiv – mindestens in dem Bewusstsein vorgenommen wird, dass die Bewegung des Transportmittels zu einer Ortsveränderung der Sache führt, wobei auch eine mit dem Transport verbundene vorübergehende Ortsveränderung ausreichen kann
  - Enge Auslegung von Risikoausschlussklauseln

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Die nicht behebbare Verunreinigung mitgeführter Trauben durch im Maschinenbereich eines Vollernters ausgetretenes Hydrauliköl ist **eine bedingungsgemäße Zerstörung von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen.**

Befördern einer Sache

- setzt voraus, dass die Sache mit Hilfe eines hierfür eingesetzten Transportmittels von einem Ort zum anderen gebracht wird
- der Vorgang der Beförderung besteht in einer Handlung, die objektiv zu einer Ortsveränderung der Sache führt und subjektiv mindestens in dem Bewusstsein vorgenommen wird, dass die Bewegung des Transportmittels zu einer Ortsveränderung der Sache führt
- In subjektiver Hinsicht reicht nicht schon das Bewusstsein aus, die gewollte Bewegung des Fahrzeugs werde zwangsläufig zu einer Ortsveränderung der in oder auf diesem befindlichen Sache führen.
    - Unter einer Beförderung ist vielmehr nur ein zweckgerichtetes Handeln zu verstehen, das gerade darauf abzielt, eine Ortsveränderung zu bewirken

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22, r+s 2023, 946

- OLG wendet diese Grundsätze unzutreffend an, indem es allein auf den Transport der geernteten Trauben zum Auffangbehälter innerhalb des Vollernters abstellt.
- Bei einer selbstfahrenden Erntemaschine entfällt die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers gemäß Teil B Nr. 11 Abs. 4 Halbs. 1 AKB für Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung mitgeführten Ernteguts, wenn sich die Arbeitsweise der Maschine insgesamt als Beförderung des Ernteguts darstellt.
- Ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter VN wird schon dem Wortlaut von Teil B Nr. 11 Abs. 4 Halbs. 1 AKB keine Beschränkung des Risikoausschlusses auf solche Schäden entnehmen, die einen Zusammenhang mit der Beförderung der Sache aufweisen.
  - Nach dem Bedingungswortlaut sind Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen einschränkungslos vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- VN wird das Leistungsversprechen in Teil B Nr. 10 Abs. 1 AKB in den Blick nehmen und erkennen, dass die Bekl. Schutz gegen Ersatzansprüche wegen Schäden durch den **Gebrauch** des Fahrzeugs verspricht.
- Unter dem bedingungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs wird er bei einer Erntemaschine aber nicht deren einzelne Arbeitsschritte, sondern den Betrieb der Maschine insgesamt verstehen.
- Entscheidend für einen bedingungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs ist aus der Sicht eines durchschnittlichen VN, ob sich gerade eine vom Fahrzeug ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat.

Sinn und Zweck:

- Dem Risikoausschluss liegt der Gedanke zugrunde, dass die Haftpflichtversicherung eines Kraftfahrzeugs nicht dazu bestimmt ist, dem VN das normale Unternehmerrisiko abzunehmen, er also nicht von Ansprüchen Dritter wegen Schlechterfüllung freigestellt werden soll.
- Bei einer selbstfahrenden Erntemaschine hängen Bestehen und Umfang solcher Ansprüche aber ebenfalls von deren Betrieb insgesamt und nicht von Gefahren einzelner Arbeitsschritte ab.

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22, r+s 2023, 946

Aber:

Sache noch nicht zur Entscheidung reif

Frage offengelassen, ob der Ausschluss hinsichtlich eines Teils der geernteten Trauben nicht greift, weil nur eine oder einige Chargen der geernteten Trauben unmittelbar im Rahmen des Erntevorgangs verunreinigt worden sind und erst das Zusammenschütten des Ernteguts in einem Sammelbehälter außerhalb des Vollernters zu einer Verunreinigung der übrigen Trauben geführt hat.

In diesem Fall handelte es sich bei den erst im Sammelbehälter verunreinigten Trauben nicht um mit dem Vollernter beförderte Sachen im Sinne des Teil B Nr. 11 Abs. 4 Halbs. 1 AKB.

(P) Versicherungsfall?

- In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist das Interesse versichert, das der VN daran hat, durch den **Gebrauch** des Fahrzeugs nicht mit Haftpflichtansprüchen belastet zu werden.
- Abgedeckt wird die typische, vom Gebrauch des Fahrzeugs selbst und unmittelbar ausgehende Gefahr.
- Dagegen sind dem gedeckten Risiko solche Schäden nicht mehr zuzurechnen, die ihre überwiegende Ursache nicht im Gebrauch des Fahrzeugs, sondern in solchen Umständen haben, die zu den Gefahren des Gewerbebetriebs gehören.
- Nach diesen Maßstäben wird ein Kraftfahrzeug auch dann bedingungsgemäß gebraucht, wenn es nur als Arbeitsmaschine eingesetzt wird.
- **Ein Gebrauch eines Fahrzeugs gemäß Teil B Nr. 10 Abs. 1 AKB schließt den Betrieb eines Kraftfahrzeugs iSv § 7 Abs. 1 StVG ein, geht aber darüber hinaus.**

Abgrenzungsfragen

- Ein- und Aussteigen in das Fahrzeug
  - Anlassen
- Be- und Entladen
- Beseitigen von Hindernissen
- Schäden durch ein abgestelltes Fahrzeug
- Einsatz des Fahrzeugs als Arbeitsmaschine
- Reparaturarbeiten am Fahrzeug
  - Tanken
- Durch die Ladung verursachte Folgeschäden
- Ursächlichkeit des Gebrauchs
- Typische Fahrerhandlung

Shell
33
1203
HR S 714

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- Die Kl. ist Kraftfahrthaftpflichtversicherer eines Speditionsunternehmers, die Bekl. dessen Betriebshaftpflichtversicherer.

- Der VN war beauftragt, am 10.11.2017 mit einem Silofahrzeug eine Ladung Weißfeinkalk auszuliefern. Aufgrund eines Fehlers des Fahrers, der die falsche Lieferanschrift anfuhr, befüllte dieser ein Streusalzsilo mit 27,14 t Weißfeinkalk, wodurch die darin befindlichen 78,21 t Streusalz unbrauchbar wurden.

- Auf die Schadensersatzforderung der Geschädigten verauslagte die Kl. für den VN 16.800 EUR.

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- LG: Bei der gebotenen wertenden Betrachtung sei der Unfall nicht **„bei dem Betrieb"** des Kraftfahrzeugs entstanden. Der Unfall beruhe nicht auf einem Fehler bei der Bedienung des Kfz, sondern auf der fehlerhaften Entscheidung des Fahrers, die falsche Adresse anzufahren, die mit einem Betriebsvorgang des Kfz nichts zu tun habe.

- Der eigentliche Entladevorgang sei lediglich die Folge dieser Fehleinschätzung gewesen.

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- Die Begründung des LG stellt darauf ab, ob der Schaden „bei dem Betrieb“ eines Kfz i. S. des § 7 Abs. 1 StVG entstanden ist. Richtigerweise kommt es darauf an, ob der Schaden **„durch den Gebrauch“** eines Kfz im Sinne der jeweiligen Versicherungsbedingungen verursacht worden ist. Die Begriffe decken sich nicht vollständig. Der hier regressierte Schaden ist „durch den Gebrauch“ eines Kfz entstanden.

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- Der BGH hat entschieden, dass ein Schaden, der durch die Betätigung der Beladungseinrichtung und Entladungseinrichtung eines Sonderfahrzeuges verursacht worden ist, dem „Gebrauch des Fahrzeuges“ im Sinne von § 10 AKB aF zuzurechnen ist (BGH, Urt. v. 26.6.1979 – VI ZR 122/78).

- Dem steht nicht entgegen, dass eine Haftung gemäß § 7 Abs. 1 StVG entfällt, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kfz keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird, oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat (BGH, Urt. v. 21.9.2021 – VI ZR 726/20).

Regress gegen Versicherungsnehmer und versicherte Person

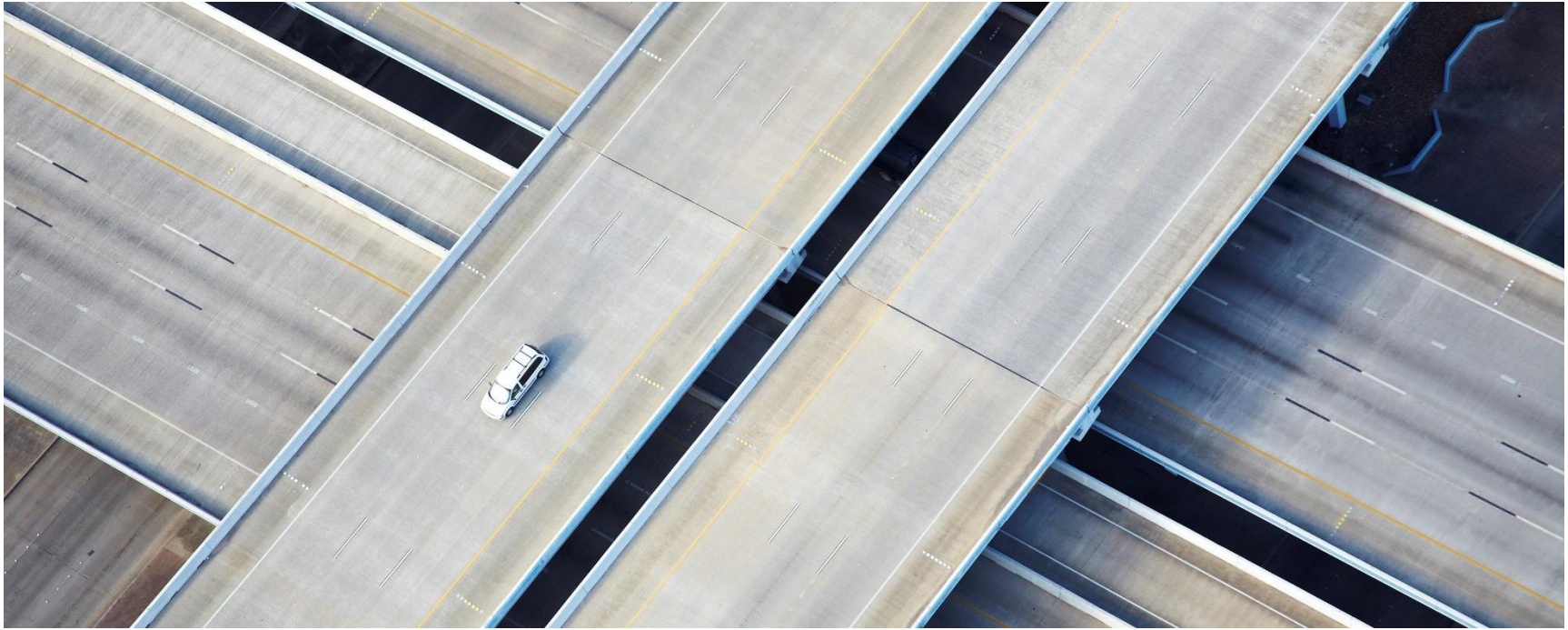

Vertragliche Obliegenheiten

- Verhaltenspflichten
- Risikoausschluss / ohne Verschulden

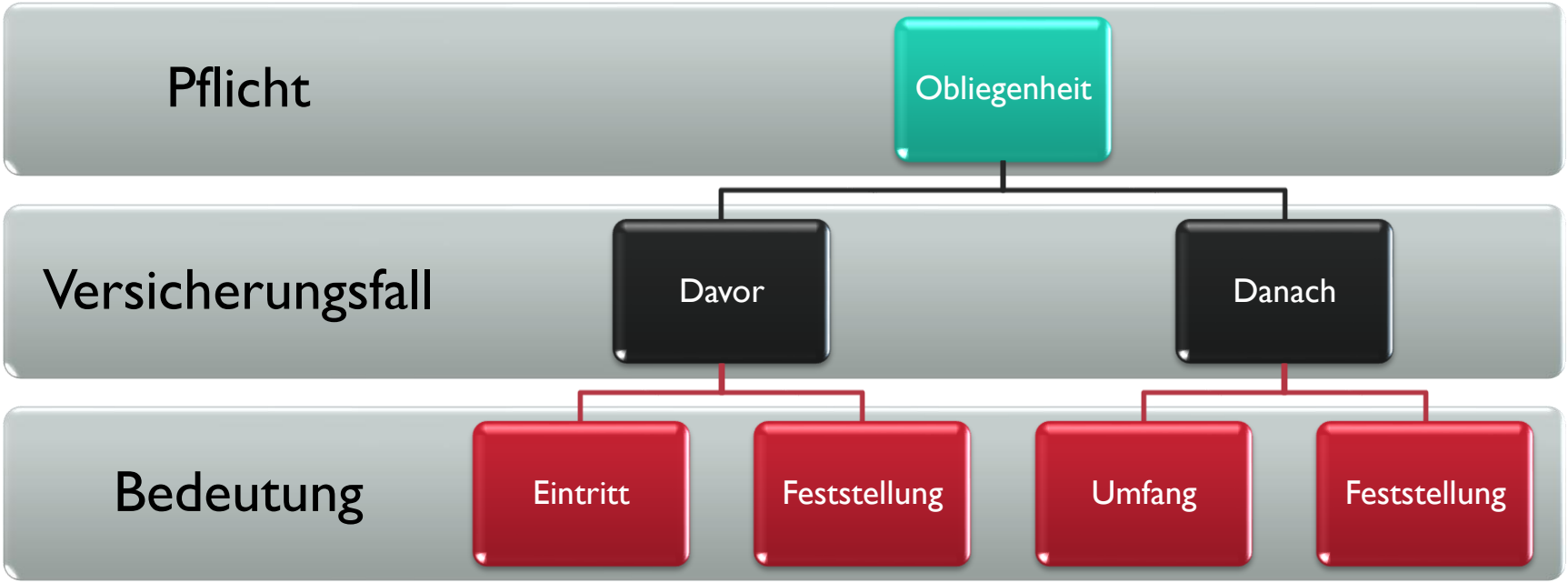
Pflicht
Obliegenheit
Versicherungsfall
Davor
Danach
Bedeutung
Eintritt
Feststellung
Umfang
Feststellung

Verschulden im Recht der Obliegenheiten

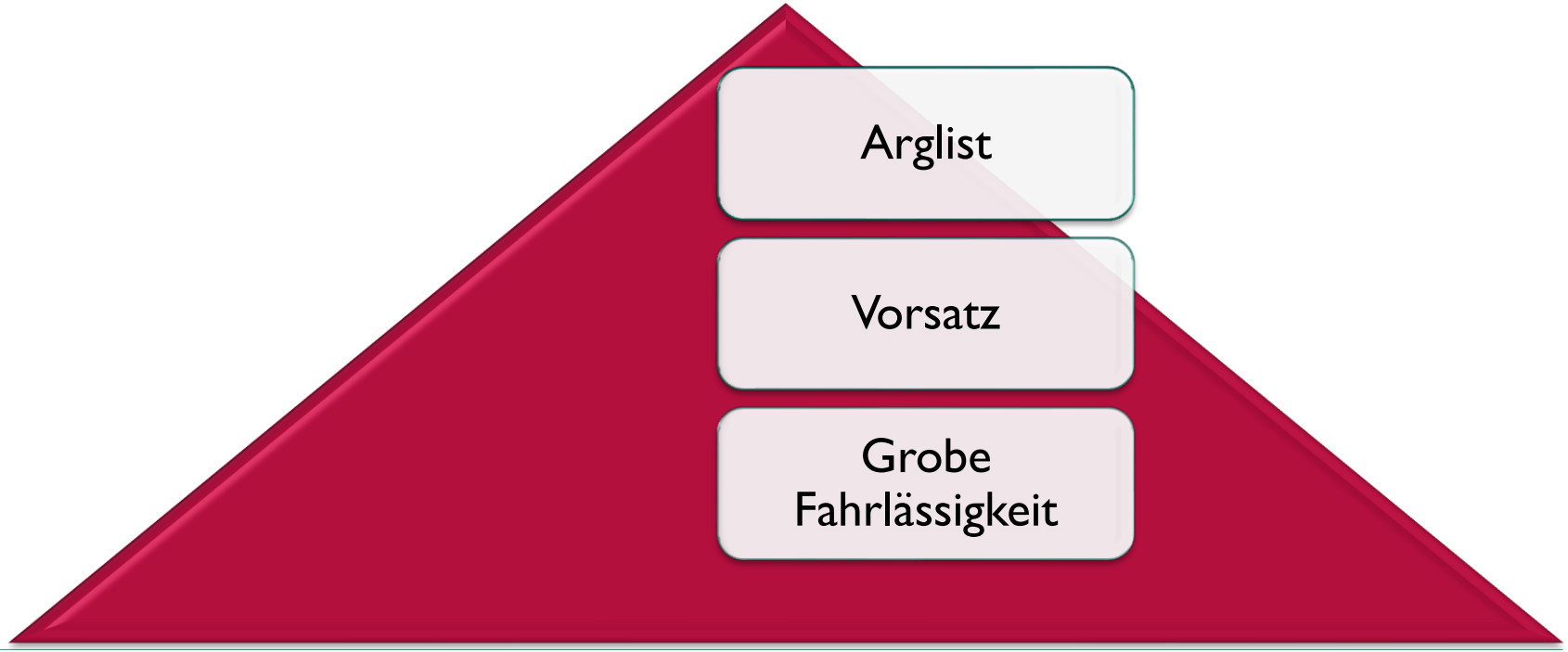

Kausalität

Verhalten des VN
Wirkung
Versicherungsfall
Regulierungsverhalten

Kausalitätsgegenbeweis

- Vom Standpunkt der Äquivalenztheorie hat der Gebrauch des Fahrzeuges unter Verstoß gegen eine statuierten Obliegenheiten stets Einfluss auf den Eintritt eines dabei entstehenden Schadensfalles, so dass der Kausalitätsgegenbeweis praktisch nicht zu führen ist.

- Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der vom VN geschaffenen Gefahrenlage und der eingetretenen Schadensfolge bestehen (BGH r+s 1992, 292, 293).

§ 116 Abs. 1 S. 2 VVG i.V.m. § 426 Abs. 2 BGB

Versicherungsschutz:

Versicherer ist allein verpflichtet.

Leistungsfreiheit:

Versicherungsnehmer ist allein verpflichtet.

Klassische Regressgründe

- Führerschein
- Rausch
- Unfallflucht
- Prämie

AG Bad Schwalbach, Urteil vom 7. Februar 2023 – 3 C 120/22

- Ein Anscheinsbeweis spricht dafür, dass sich die Obliegenheitspflichtverletzung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis kausal auf das Unfallereignis ausgewirkt hat, wenn ein Fahrzeugführer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist und beim Einparken mit einem anderen geparkten Fahrzeug kollidiert.

Haftpflicht

Teil- und Vollkasko

Kfz

Schutzbrief

Fahrerschutz

Immer diese Bastler

Sachverhalt

- Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Kaskoversicherung wegen eines Diebstahls seines versicherten Motorrads geltend.

- Der Kläger hatte das Motorrad mit einer Leistung von 29 kW inkl. Straßenzulassung erworben. Anschließend wurde es zu einer Maschine mit 5 kW umgebaut, für das eine Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO erteilt wurde.

- Danach wurde das Motorrad wieder in den Originalzustand eines reinen Wettbewerbsmodells mit 29 kW zurückgebaut.

- Entsprechend dem Antrag des Klägers war das Motorrad mit der für die Straßenzulassung vorgesehenen Leistung von 5 kW bei der Beklagten mit Haftpflicht- und Kasko-Schutz versichert.

Nichtig

Gemäß § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Es gibt jedoch kein Gesetz, das den Abschluss von (Kasko-) Versicherungsverträgen für Kraftfahrzeuge verbietet, die nicht über eine Zulassung zum Straßenverkehr verfügen. Insbesondere finde sich im VVG keine derartige Regelung.

Aus dem Verbot gemäß § 1 StVG, Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb zu setzen, folgt kein im Gesetz bestimmter Rechtssatz, dass ein solches Fahrzeug nicht gegen Beschädigung oder Verlust versichert werden darf.

Allerdings müsse ein Verbot im Sinn von § 134 BGB im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sein, sondern kann sich auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes ergeben, insbesondere im Fall einer Umgehung.

Der Zweck der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, nicht verkehrssichere Kraftfahrzeuge aus dem öffentlichen Straßenverkehr fernzuhalten, wird aber nicht dadurch vereitelt, dass ein Fahrzeug gegen Beschädigung oder Verlust versichert wird.

Eine solche Wirkung kann die Rechtswirksamkeit eines Kasko-Vertrages aber nicht entfalten, weil zulassungsrechtlich keine Verpflichtung besteht, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Und Abfahrt

- AKB enthalten die Möglichkeit, für ein nicht zugelassenes Fahrzeug eine Ruheversicherung zu unterhalten.

OLG Celle, Urt. v. 03.07.2023 -11 U 109/22

Teilkasko - Grundschutz

Glasschaden

Elementarschaden

Diebstahl

Brand

Wildschaden

Versicherungsschutz besteht bei

- Beschädigung
- Zerstörung
- Totalschaden
- Verlust

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen

Diebstahl

Raub

Herausgabe aufgrund räuberischer Erpressung

Unterschlagung

Unbefugter Gebrauch

Autodiebe verursachen hohe wirtschaftliche Schäden

Diebstahl kaskoversicherter Pkw 2010 – 2020

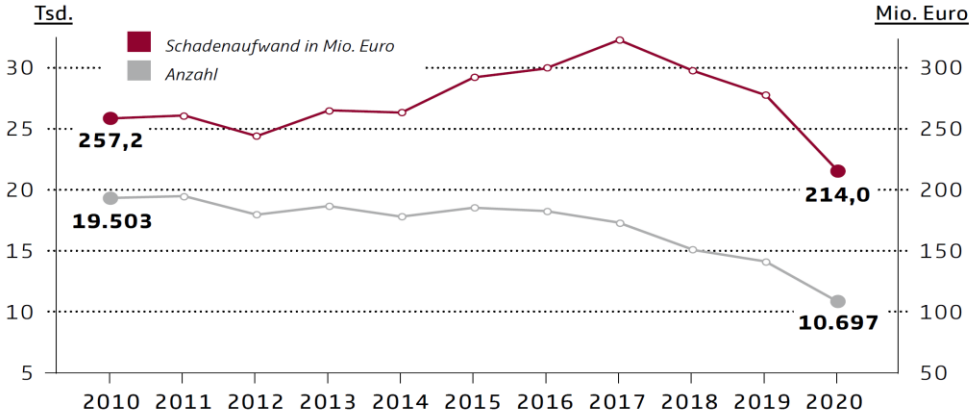

© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Beweislast | Mehrschichtig

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

FÜR DEN REDLICHEN VN

2 Stufen Modell

VN muss darlegen und beweisen:	**das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung** (Tatsachen, die auf sie mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** schließen lassen. Abstellen zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort + späteres Nichtwiederauffinden an diesem Ort).
VR muss darlegen und beweisen:	Umstände, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für eine Vortäuschung sprechen.

Das äußere Bild eines Kfz-Diebstahls und sein Beweis

Zeugen sind vorrangig anzubieten.

Bei Fehlen von Zeugen ist der VN anzuhören.

Beweis durch Anhörung des VN

Grundsatz: von der Redlichkeit des VN ist auszugehen!

- Das gilt auch bei Unglaubwürdigkeit von Zeugen

Ausnahme: konkrete bewiesene Tatsachen rechtfertigen Zweifel an seiner Redlichkeit

- die frühere Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO **genügt nicht**, die Vorwürfe sind festzustellen
- die frühere rechtskräftige Verurteilung genügt nicht, wenn sie nach § 51 BZRG **nicht verwertet** werden darf

Beweis durch Anhörung des VN

Zweifel:

- Unterschiedliche oder widersprüchliche Angaben zum Geschehen
- Unlautere Angaben zu wertbeeinflussenden Faktoren
- Einschlägige strafbare Handlungen
- Mehrzahl gleichgelagerte Versicherungsfälle

Wie kommt ein Versicherer an seine Informationen?

HIS-Online | Selbstauskunft | Unternehmen

Home :: HIS-Online

HIS-Online

› Warum HIS-Online?

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft dient im Interesse der Versicherungskunden der Aufdeckung und Prävention von Versicherungsbetrug und -missbrauch. Das HIS wurde ursprünglich Anfang 1993 entwickelt und nach umfangreichen technischen und datenschutzrechtlichen Änderungen von der informa HIS GmbH komplett neu entwickelt und zum 1. April 2011

› Sie wünschen eine Selbstauskunft?

Vortäuschen eines Diebstahls

Erhebliche Zweifel daran, ob sich ein Diebstahl wirklich ereignet hat, reichen nicht

Als voll zu beweisende Indizien kommen in Betracht

- begründete Bedenken gegen die Redlichkeit des VN
- schwierige Vermögenslage des VN
- Vorliegen nicht versicherter Vorschäden
- vergebliche Veräußerungsversuche
- nicht nachvollziehbare Angaben zum Geschehensablauf
- nicht erklärliche Schlüsselverhältnisse

3 Entscheidungen

- OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 21. März 2023 – 1 U 54/22
- LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 6. Juni 2023 – 9 O 235/22
- LG Bochum, Urteil vom 29. März 2023 – I-4 O 228/21

Glasbruch

- Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.
- Als **Verglasung** gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.
- **Nicht** zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.
- Nicht versichert sind Folgeschäden.

LG Saarbrücken Urt. v. 10.02.2023 - 13 S 109/22

- Der durchschnittliche Versicherungsnehmer darf unter einem versicherten Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs nicht nur verstehen, dass die Scheibe zerbrochen sein muss, sondern auch, dass bereits Einschnitte, Risse oder Sprünge in Scheiben z.B. durch Steinschlag als "Glasbruch" angesehen werden. Bloße Trübungen und oberflächliche Beschädigungen an den Fahrzeugscheiben scheiden hingegen jedenfalls dann aus, wenn die Kratzer ersichtlich keine Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben und ein Austausch der Scheibe in erster Linie aus kosmetischen Gründen erfolgen würde

LG Saarbrücken Urt. v. 10.02.2023 - 13 S 109/22

- Insbesondere kommt es nicht entscheidend darauf an, dass der Kläger das Schadensereignis nicht näher zeitlich eingrenzen konnte.
- Da es nach allgemeiner Meinung auf die Ursache für den Glasbruch nicht ankommt.

Vollkasko

Selbstverursachter Schaden

Fahrerflucht durch Unbekannt

Vandalismus

GAP-Deckung

Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall.

Ein Unfall ist ein

- unmittelbar von außen
- plötzlich
- mit mechanischer Gewalt
- auf das Fahrzeug

einwirkendes Ereignis.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Entschädigung

KEIN SCHADENSERSATZ

Entschädigungsregeln

Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs.

Beschädigung.

Es gelten die AVB und nicht der § 249 BGB.

Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

- Eigentlich ganz einfach:
  - Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts.

Totalschaden

- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- Der Begriff der Zerstörung ist in den AKB nicht definiert. Gerichte legen den Begriff als eine über den (wirtschaftlichen) Totalschaden hinausgehende Beschädigung aus. Da die AKB nach Totalschaden, Zerstörung, Verlust und Beschädigung unterscheiden kann ein durchschnittlicher VN erkennen, dass hierbei eine Reparatur des Fahrzeuges normalerweise nicht möglich ist.

Wiederbeschaffungswert

- Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs **am Tag des Schadenereignisses** bezahlen müssen.

Restwert

- Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- Unterliegt der VN beim Fahrzeugverkauf der Umsatzsteuerpflicht, stellt lediglich der ihm nach Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verbleibende Nettokaufpreis den anzurechnenden Restwert dar. Ist er nicht umsatzsteuerpflichtig, erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettorestwert; anzurechnen ist dann allein der Betrag, den der VN als Kaufpreis tatsächlich erlösen kann.

Fiktive Ermittlung des Restwerts

Ermittlung des Restwerts eines beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs.

Überregionale Markt, insbesondere der Onlinehandel.

Regionale Markt am Sitz des VN.

BGH, Urt. vom 14.04.2021 - IV ZR 105/20

- Wird ein kaskoversichertes Fahrzeug, welches bei einem Unfall beschädigt oder zerstört wurde, nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder kann der VN nicht durch eine Rechnung die vollständige Reparatur nachweisen, so ist, wenn sich der VN entschließt, das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug nicht zu veräußern, bei der fiktiven Bestimmung des Restwerts des Fahrzeugs lediglich der regionale Markt für den Aufkauf solcher Fahrzeuge am Sitz des VN in den Blick zu nehmen.

Leistungsgrenze des Kaskoversicherers

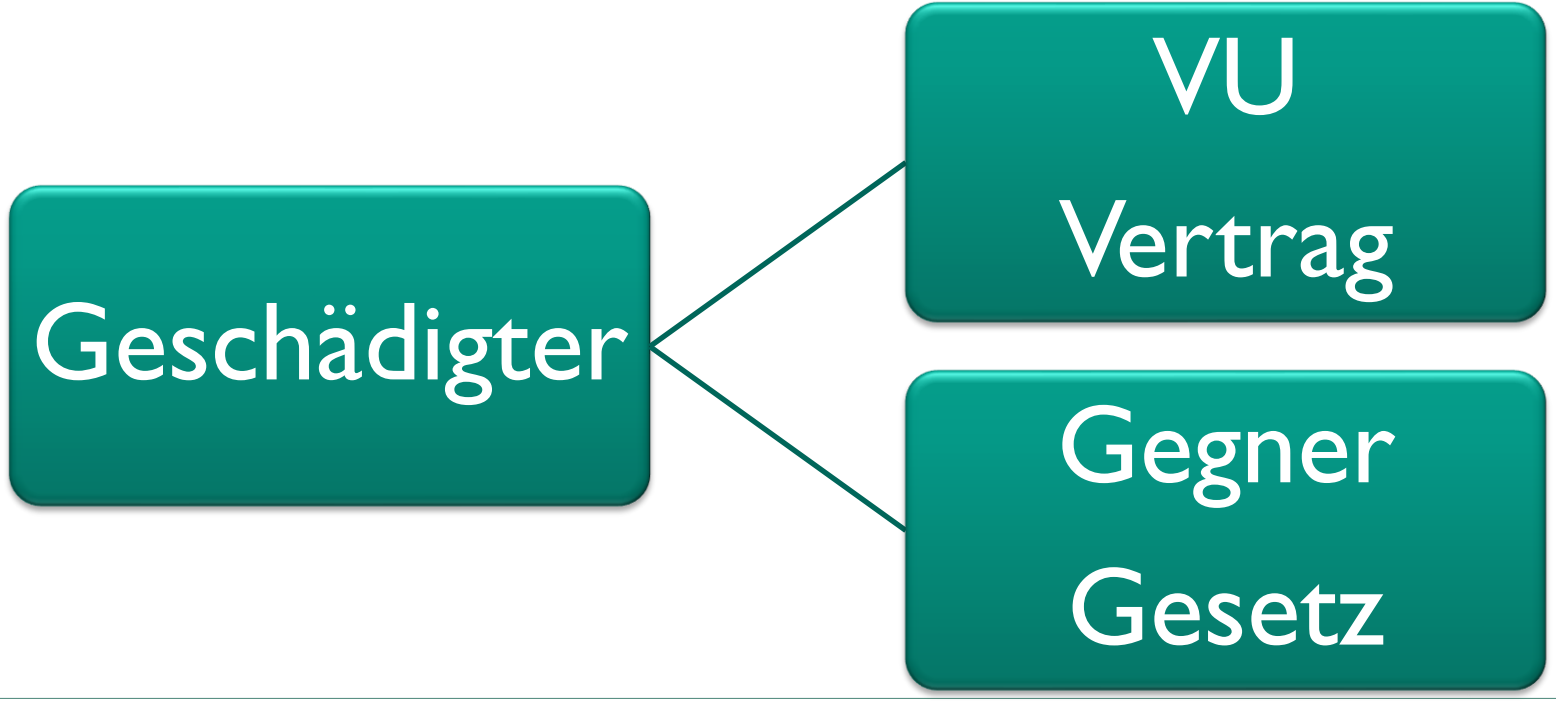
Geschädigter
VU
Vertrag
Gegner
Gesetz

Ohne Gesetz

- Der Geschädigte hätte zwei Ansprüche und würde mit jedem Schaden verdienen.
- Deswegen regelt § 86 VVG den Forderungsübergang.
- Würde die Zahlung des VU an den geschädigten VN zu einem Forderungsübergang führen, könnte das VU mit dem Schaden verdienen.
- Deswegen regelt § 86 VVG, dass der Forderungsübergang nicht zum Nachteil des VN führen darf.

Quotenvorrecht

(Versicherungsleistung + Haftpflichtanspruch) – Schaden = Forderungsübergang

Materieller Schaden	10.000
Versicherungsleistung wg. SB	9.000
Anspruch gegen Schädiger wg. Mitverschulden	5.000
Forderungsübergang	4.000
VN erhält vom Schädiger noch	1.000

BGH, Beschluss vom 31.05.2023 - IV ZR 299/22

1. Auch bei einer Abrechnung unter Berücksichtigung des Quotenvorrechts ist die Leistungsgrenze des Kaskoversicherers der Betrag, den er bei bedingungsgemäßer Inanspruchnahme aufwenden müsste.

2. Vom Rechtsübergang nach § 86 VVG ist nur der um die Selbstbeteiligung verringerte Haftpflichtanspruch erfasst, so dass dem VN das Quotenvorrecht auch in Höhe seiner Selbstbeteiligung verbleibt.

Sachverhalt

Der Kl. ist Halter des mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR bei der Bekl. vollkaskoversicherten Fahrzeugs, das bei einem Verkehrsunfall am 14.9.2019 beschädigt wurde.

Dem Versicherungsvertrag liegen „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“, zugrunde.

AKB

A.2.6 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust? … Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert? …
[7.7.7.7] Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
[7.7.7.8] Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
7.7.7 Was zahlen wir bei Beschädigung? Reparatur
[7.7.7.1] Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

AKB

a) Wird das Fahrzeug vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1. b.

b) Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.7 und A.2.6.8)

Unfallgegner

In einem Rechtsstreit des Kl. gegen den Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherer wurden die Haftung des Unfallgegners mit **40 %** festgesetzt und bei der Berechnung des Schadens am Fahrzeug des Kl. Nettoreparaturkosten i.H.v **7.002,04 EUR**, ein unfallbedingter Minderwert des Fahrzeugs von **250 EUR** sowie Sachverständigenkosten für ein vom Kl. eingeholtes Schadengutachten von **727,33 EUR** zugrunde gelegt, ferner ein Nutzungsausfall von **180 EUR** und eine Pauschale von **25 EUR**. Der Haftpflichtversicherer zahlte auf diese Positionen insgesamt **3.273,75 EUR**, wovon ein **Teilbetrag von 3.110,13 EUR** auf Reparaturkosten, Minderwert und Sachverständigenkosten entfiel.

Haftpflicht

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Haftungsquote	40%
Nettoreparaturkosten	7.002,04 EUR
Minderwert	250 EUR
Sachverständigenkosten	727,33 EUR
Nutzungsausfall	180 EUR
Pauschale	25 EUR
Gesamtschaden	**8.184,37 EUR**
Leistung des Unfallgegners	**3.273,75 EUR**

Was folgt

Der Kl. ließ sein Fahrzeug in Eigenregie instand setzen; eine Rechnung darüber legte er nicht vor.

Die Bekl., deren Eintrittspflicht dem Grunde nach unstreitig ist, zahlte an den Kl. **3.362,48 EUR**, wobei sie einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von **9.564,80 EUR** und Sachverständigenkosten für das **Schadengutachten von 727,33 EUR** zugrunde legte und hiervon einen **Restwert von 4.688 EUR** sowie Leistungen des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners in Abzug brachte.

Kasko

Position	Zahlung
Wiederbeschaffungswert	9.564,80 EUR
Sachverständigenkosten	727,33 EUR
Restwert	4.688 EUR
Leistung Kasko	**3.362,48 EUR**

Was will der Kläger jetzt?

Mit seiner Klage hat der Kl. die Zahlung weiterer **1.809,39 EUR** sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, jeweils nebst Zinsen, verlangt.
Er vertritt die Auffassung, die Abrechnung der Bekl. berücksichtige sein **Quotenvorrecht** nicht.
Außerdem sei der in Ansatz gebrachte **Restwert** unzutreffend; dieser belaufe sich laut dem von ihm eingeholten Schadengutachten auf lediglich **3.900 EUR.**

Was kann der Kläger vom VR verlangen?

VN wählte den Weg der fiktiven Abrechnung. Er kann jetzt **maximal** den geschätzten Wiederbeschaffungswert (9.564,80 EUR) verringert um den Restwert (4.688 EUR, vom VN prozessual zu spät bezweifelt) vom Kaskoversicherer verlangen, demnach 4.876,80 EUR, wovon noch die vereinbarte Selbstbeteiligung von 1.000 EUR abzuziehen sind,

also insgesamt **3.876, 80** EUR.

Zwischenergebnis:

Der VN bekommt von Unfallgegner **3.273,75 EUR**

und

von seinem Kaskoversicherer **3.876,80 EUR**.

Insgesamt: **7.150,55**

Quotenvorrecht

Das Quotenvorrecht regelt nur die Frage, wem die vom Unfallgegner zu bezahlenden 3.273,75 EUR zustehen, wenn der Kaskoversicherer bezahlt hat.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Wie jetzt?

NEUPREIS

Neupreis

- Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:
  - Innerhalb von xx Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
  - der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses **im Eigentum** dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Neupreis

- Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss.

- Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers **am Tag des Schadenereignisses** abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Neupreisspitze

- Die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung

  – nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für
  - die Reparatur des Fahrzeugs oder
  - den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Anspruch des Leasingnehmers auf den Neuwertanteil

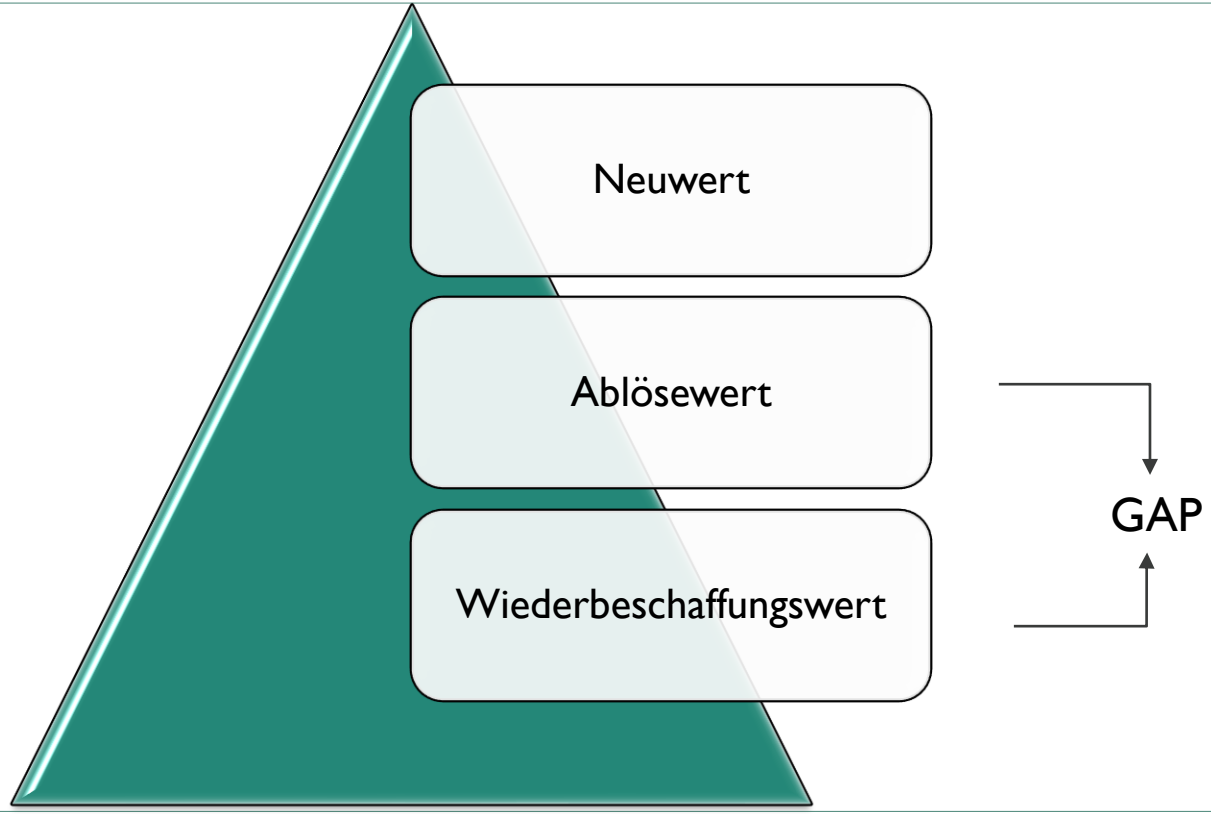
Neuwert
Ablösewert
Wiederbeschaffungswert
GAP

§ 285 BGB Herausgabe des Ersatzes

- (1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstands, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

BGH, Urt. vom 09.09.2020 - VIII ZR 389/18

- Bei vorzeitiger Beendigung eines Kfz-Leasingvertrags (hier aufgrund Diebstahls des Fahrzeugs) steht die den Wiederbeschaffungs- und den Ablösewert übersteigende Neuwertspitze einer Versicherungsleistung aus einer vom Leasingnehmer auf Neupreisbasis abgeschlossenen Vollkaskoversicherung nicht dem Leasinggeber, sondern dem Leasingnehmer zu.

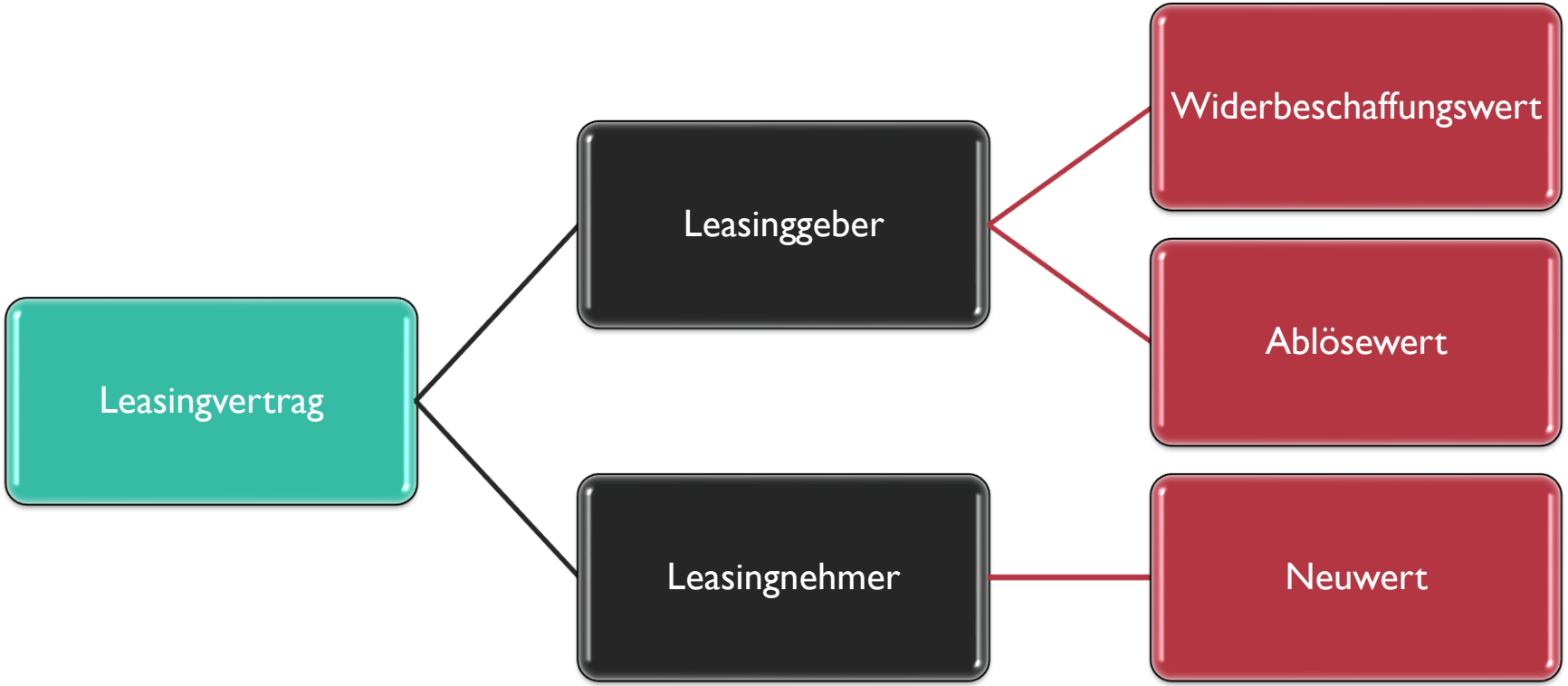
Leasingvertrag
Leasinggeber
Leasingnehmer
Widerbeschaffungswert
Ablösewert
Neuwert

OLG Dresden Urt. v. 25.08.2023 - 3 U 246/23

GAP-Versicherung

- Wesentlicher Inhalt:
  - VR ist verpflichtet, im Fall eines **Diebstahls** oder eines **Totalschadens** des versicherten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrages den **Differenzbetrag** zwischen dem **Wiederbeschaffungswert** des Fahrzeugs und dem noch **offenen Leasingbetrag** zu zahlen, d. h. die Summe aus den noch ausstehenden abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung.

Sachverhalt

LKW verunfallte am 8.8.2015 mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug.

Der Bekl. zahlte hierauf aus der Haftpflichtversicherung einen Betrag i.H.v. 22.156,52 EUR und an die Leasinggesellschaft aus der Vollkaskoversicherung einen Betrag i.H.v. 5.403,36 EUR.

Mit Schreiben vom 2.9.2015 wurde der Leasingvertrag gekündigt. Am 28.10.2015 stellte die LeasingG eine endgültige Schlussabrechnung zur vorzeitigen Vertragsbeendigung wegen fristloser Kündigung aufgrund Totalschadens.

Zahlen

Unter Berücksichtigung von Leasingraten für die restliche Laufzeit i. H. v. 3.894,96 EUR und eines hypothetischen Fahrzeugwertes nach restlicher Laufzeit i.H.v. 11.282,45 EUR sowie des erzielten Verkaufserlöses von 5.201,68 EUR, einer Versicherungszahlung von 6.584,36 EUR und Zinserstattungen (37,62 EUR + 289,19 EUR) verbleib noch ein Mindererlös von **3.064,56 EUR.**

Im Herbst 2015 wandte sich VN an den Bekl., um Versicherungsschutz zu erhalten. Hierauf bat der Bekl. mit Schreiben vom 3.11.2015 die LeasingG um weitere Informationen und Erläuterungen.

Mit Schreiben vom 25.2.2016 lehnte der Bekl. eine Leistung aus der GAP-Versicherung ab.

Verfahren

Am 21.12.2016 erhob der Bekl. Klage gegen den VN vor dem LG Dresden und machte darin Regressansprüche aus der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen den in den AKB vertraglich geregelten Verwendungszweck geltend (kein Einsatz des LKW im Werkverkehr als vorsätzlicher Obliegenheitsverstoß). Das LG wies die Klage ab.

Verfahren

Mit Urt. v. 25.9.2018 wies das OLG Dresden (Az. 4 U 219/18) die Berufung des Bekl. zurück und führte aus, dass die Zahlungen mit Rechtsgrund erfolgt seien. VN habe zwar eine vertragliche Obliegenheit verletzt, weil sie entgegen der Vereinbarung im Versicherungsvertrag das Fahrzeug dauerhaft an eine dritte Person vermietet hatte. Dies lasse die Leistungspflicht nach den Versicherungsbedingungen indes unberührt, weil die Obliegenheit im Ergebnis der Beweisaufnahme nur leicht fahrlässig verletzt worden sei.

Deckungsprozess GAP

Mit Eingang bei dem LG am 30.12.2019 beantragte der Kl. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für sein Begehren, von dem Bekl. Deckung bzw. Schadensersatz wegen nicht erteilter Deckung aus der GAP-Versicherung zu erhalten.

Mit Beschl. v. 26.6.2020 wurde Prozesskostenhilfe bewilligt und am 23.7.2020 ging die Klage bei dem LG ein, welche dem Bekl. am 26.8.2020 zugestellt wurde.

Forderung von i.H.v. 7.447,24 EUR nach eigener Berechnung und obwohl die LeasingG weniger abgerechnet (3.064,56 EUR) hat.

Es spiele keine Rolle , wie hoch der Leasinggeber später tatsächlich abrechnet.

Auslegung

Die Klausel unter Punkt A. 2.7.1 der AKB „[…] ersetzen wir bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert und dem höheren Leasing-Restbetrag, sofern Sie dem Leasinggeber gegenüber zur Zahlung dieser Differenz verpflichtet sind.“ ist aber gerade auch nach dem Verständnis eines durchschnittlichen VN als eine Art „Kappungsgrenze“ nach oben zu verstehen in dem Sinne, dass der VN mehr, als er dem Leasinggeber anhand dessen Abrechnung zahlen muss, auch nicht von der Versicherung erhalten kann.

Verjährung

Der VN hat gemäß § 82 Abs. 1 VVG bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und gemäß § 82 Abs. 2 VVG zumutbare Weisungen des VR zu befolgen, und es ist der VR gemäß § 82 Abs. 3 VVG bei einer vorsätzlichen Verletzung dieser Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet.

Die Obliegenheit des Versicherten umfasst – bereits aus § 82 Abs. 1 VVG folgend – die zumutbare Erhebung der Einrede der Verjährung gegenüber seinem Gläubiger.

OLG Dresden Urt. v. 25.08.2023 - 3 U 246/23

1. Eine sog. GAP-Versicherung dient ihrem Sinn und Zweck nach der Absicherung nur vor Forderungen, die der Leasinggeber beansprucht. Vorbehaltlich anderer Regelungen kann aus ihr vom Versicherer nicht etwas darüber hinaus anhand anderer Berechnungskriterien (Restwert; Wiederbeschaffungswert) verlangt werden.

2. Soweit der Leasinggeber seine unter den Schutz der GAP-Versicherung fallende Forderung wegen Verjährung nicht mehr durchsetzen kann bzw. bei entsprechender Einrede nicht mehr durchsetzen könnte, wird der Versicherer gegenüber dem Versicherten leistungsfrei. Der Versicherte ist regelmäßig gehalten, die Einrede der Verjährung zu erheben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit

A.2.6.1

- Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2

- Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

OLG Celle, Urteil vom 19. Oktober 2023 – 11 U 29/23

- Erklärt ein Kasko-Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer schon bei der Einleitung des Sachverständigenverfahrens unmissverständlich, dass er dieses Verfahren im konkreten Einzelfall für unzulässig halte und sich daran unter keinen Umständen beteiligen wolle, ist er keinem der beiden vom Versicherungsnehmer dennoch mit der Durchführung dieses Verfahrens beauftragten Sachverständigen direkt zur Vergütung verpflichtet.

OLG Celle, Urteil vom 19. Oktober 2023 – 11 U 29/23

- Vertragliche Beziehungen entstehen zwischen beiden daran teilnehmenden Sachverständigen im Falle eines Sachverständigenverfahrens gemäß § 84 VVG nicht nur zu der sie jeweils benennenden Partei, sondern auch zu der jeweiligen „Gegenpartei“ .

- Zuständigkeit des Sachverständigenausschusses

Sachverständigenverfahren und Fälligkeit

- Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten **muss vor Klageerhebung** ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- Fehlende Fälligkeit.
- Kein Verstoß gegen § 309 Nr. 14 BGB.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Zum Schluss noch was

GRUNDSÄTZLICHES

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Informationsbeschaffung

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch

BGH Urteil vom 15.06.2021 – ZR VI 576/19

Inhalt des Auskunftsanspruchs

Art. 15 Abs. 1 DS-GVO -
Versicherte als betroffene Person

Art. 4 Nr. 7 DS-GVO -
Versicherer als Verantwortlicher

Personenbezogene Daten und Metainformationen

Informationen zu und in vom VR erzeugten (internen) Dokumenten, wie

- Gesprächsvermerke
- Aktennotizen
- Telefonnotizen

Rechtsweg

Kontakt | Presse | Datenschutz | Sitemap | Impressum
OMBUDSMANN
für Versicherungen
Suche
Home
Schlichtungsverfahren
Ombudsmann
Schlichtungsstelle
Entscheidungen
Service

Gebühren

VV 2303

- 1,5 Geschäftsgebühr für

. …

  – 4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen

Rechtsschutzversicherung

- Unter § 5 Abs. 1 lit. d ARB 2010 (Schlichtungsverfahren) fällt auch das Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann.

Schneider zu ARB 2010 § 5 Rn. 124 im Harbauer Rechtsschutzversicherung: ARB 9. Auflage 2018

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

Tel. +4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de